

Gedruckter Schützenbrief aus dem Jahr 1487 5. Juli Kreuznach

Den fürsichtigen, ehrsamen und weisen, Bürgermeister und rat der Stadt Straßburg und gemeiner Schießgesellschaft der Armbrostschützen daselbst entbieten wir Bürgermeister und Rat der Stadt Crutzenach und gemeins Schießgesellen der Armbrostschützen daselbst unsere freundlich willigen Dienste zuvor. Besondere gute Freunde, wir fügen euch zu wissen, daß wir diese hiernach beschriebenen Gewinnungen ausgeben und darum mit der Armbrust kurzweilen und schießen lassen wollen.

Nämlich wird sein der erste und beste Gewinn 20 Gulden. Item 18 Gulden. Item 16 Gulden. Item 14 Gulden. Item 12 Gulden. Item 10 Gulden. Item 8 Gulden. Item 6 Gulden. Item 5 Gulden. Item 4 Gulden. Item 3 Gulden. Item 2 Gulden. Item 1 Gulden. , je 24 Weißpfennige für einem Gulden der Kurfürsten Währung. Und zu solchen Schießen wird man auf Sonntag nach St. Matthäi (21/11) Tag nächstkünftig zu Nacht an der Herberg sein und morgens des anderen Tags anfangen zu senden, so die Glocke 10 schlägt und desselben Tags schießen soviel man schießen mag. Aber die anderen nachfolgenden Tage wird man zu schießen anfangen des morgens um 8 Uhr und abends zu 4 Uhr aufhören. Und an dem allem geben die vesten Junker Heinrich von Bach und Junker Friedrich Frey von Deren, unseres gnädigsten Herrn Amtleute von unseres gnädigen Herren wegen und wir 20 Gulden frei zu voraus. Das Übrigen werden gemeine Schießgesellen nach gleicher Anzahl bezahlen, und jeglicher Schütz einen Gulden oder 24 Weißpfennige obgemeldter Währung einlegen. Und wen der Schießgesellen so wenig wären, dass sie bedünkt, daß es Übermäßig schwer wäre, das einzulegen, so soll solches mit Rat aller Schießgesellen und der unseren, so dazu verordnet, gemindert und eine Summe vereinbart und in Gaben geteilt werden – und wie die Summe vereinbart wird, dabei soll es bleiben.

Und wird der Sitz zu dem vorherührten Schießen dreihundert & zwanzig Werkschuh lang, dessen Werkschuh Länge rückwärts dieses Briefs gestrichen ist. (ein Strich von 254 mm Lge. Dr.V.) Man wird auch schießen an einer gewöhnlichen Zielstatt auf einen Zirkel in der Weite wie auch Rückwärts dieses Briefs gestrichen zu sehen (Kreis 133 mm Ø). Und wer den Zirkel berührt, der behält einen „Nahen“. Und werden zu solchen schießen 40 Schuß mit nit mehr geschehen. Es soll auch ein jeglicher Schütz einen beschriebenen Boltze mit unseres geschworenen Schreibers Hand geschrieben, schießen. Und welchem sein Boltz zerschossen, oder wenn er eines anderen Boltz schießen wollt: der oder dieselben sollen die Boltz vorbringen, den Namen dazutun einen anderen schreiben zu lassen.

Es soll auch ein jeder Schütz aufrecht mit freiem schwebendem Arm und abgetrenntem Wamsermel, dass die Sitel (=Kolben) die Achsel und der Schlüssel die Brust nit berühre, auch auf einem freien Stuhl ohne anlehnen und ganz ohne gefährlichen Vorteil schießen. Welscher das nit täte oder zwei Boltzen mit einem Schuß schösse, der wäre um seinen Schuß gekommen und dazu sein Schießzeug verfallen und stünde zur Strafe denen die nach erwähnte Weise dazu erkoren werden. Es soll auch kein Schütz mehr inzuteilen (zuzugeben) haben als einen Schuß, und solcher Bruch-Schuß soll durch die, welche von unserem Rat und gemeinen Schießgesellen darüber gesetzten besichtigt und beschaut werden. (Das betr. Wohl „Versager“) Und welcher die meisten Schüsse gewinnt, dem gibt man die beste Gewinnung, bis diese Gewinne alle auf (=verwendet) sind. Und soviel Gulden einer gewinnt, so viele Weißpfennige soll er davon geben (ca. 5%), Schreiber, Zieler und ander damit zu belohnen. Es werden auch ehrbare Leute aus unserem Rat zu den geschworenen Zielern gesetzt um jedermann bei dem Ziel gleich und gemein zu sein und jeglichem sein gebühliches Recht zu geben ohne alle Gefahre. Und wenn alle Schießgesellen versammelt sind, sollen sie dann drei Personen und von uns zwei Personen, das sind 5 Personen erwählen für die vorherührte Sache.

Und wenn bei solchem Schießen –wann das wäre irgend eine Irrtum oder Unwillen unter den Schießgesellen das Schießen berührend, und was zu dem Schießen gehört, entstünde und es

nötig wäre danach zu sehen, das soll alles bei fünf dazu verordneten Personen stehen und sie darüber zu sprechen und eine Vereinigung zu machen Macht haben.

Wie und auf welche Weise sie das bereinigen, richten, festsetzen oder machen, dabei soll es bleiben und von einem jeden ohne Widerrede aufgenommen werden, und vollzogen werden ungefährlich.

Hierzu bitten wir euch Lieben mit freundlichem Fleiß, ihr wollet eure Schießgesellen zu solchem unserem Schießen günstig abfertigen und zu uns schicken. Das wollen wir bei Euch Lieben in der gleichen und anderer Sache nach Vermögen zu verdienen willig sein. Ich Heinrich von Bach und ich Friedrich, Frey von Deren Amtleute obgemeldet, geben Euch zu solchem Schießen von unserer gnädigen Herren wegen eine freie, starke, sichere Vertröstung und Geleit allen denjenigen, die zu solchem Schießen kommen – ausgeschieden und hintangesetzt die wider unsere gnädigen Herren (etwas) getan, das noch nit bereinigt oder gerächt ist, oder in offener Feindschaft gegen sie ständen. Des zur Urkund hat unser jeglicher sein Ingesiegel zu Ende dieser Schrift gedruckt. Gegeben auf Donnerstag nach St. Ulrichs Tag Anno 1487

Anmerkung:

Im Jahre 1487 war Churfürst Philipp von der Pfalz und Pfalzgraf Johann I v Simmern allein Herren von Kreuznach. Baden war seit 1463 ausgeschlossen. Daher nur 2 Amtleute. Der hier lesbare Deutsch übertragen offene Brief wurde im Jahr 1928 von dem Damaligen Dr. Med. Ludwig Stein der Kreuznacher Schützengesellschaft geschenkt und befindet sich noch in ihrem Besitz. Der Spiegelsatz ist 21,5 cm breit und 18,3 cm hoch, enthält 41 ungefähr „Tertia“ –Größe. Gothische Schrift.

Mit der ursprünglichen Rechtschreibung ist der Brief abgedruckt von der Geib, Histor. Topografie S , 232 Das Heimatmuseum soll einen Neudruck des Briefs haben.

Kreuznach, 20 November 1961

Dr. Ind.C. Verlten